



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Per E-Mail an: [post.pers6@bmwfw.gv.at](mailto:post.pers6@bmwfw.gv.at)

Wien, am 12.11.2015

**FHK Stellungnahme zum Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes (GZ: BMWFW-15.975/0020-Pers/6/2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK) begrüßt die aktuelle Gesetzesinitiative. Es ist zu hoffen, dass mit der neuen Rechtslage positive Impulse für die Gründung von Stiftungen im Wissenschaftsbereich gesetzt wurden und dadurch den Hochschulen die Einwerbung von Drittmitteln erleichtert wird.

Hinweisen möchten wir auf die Neuregelung in § 40b BAO, die vorsieht, dass eine Körperschaft ihre Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch verliert, dass sie Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie für damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs 3 Z 1 und 3 EStG oder einer Fachhochschule übertragen hat. Aus unserer Sicht ist fraglich, ob in dieser Formulierung Stipendien an Studierende erfasst sind, die aus Stiftungserträgen finanziert werden. Sollten Stiftungen bei der Vergabe von Stipendien nicht unter die steuerbefreite Bestimmung des § 40b (neu) BAO fallen, würde das zu unmittelbaren Nachteilen für die Studierenden führen. Um hier Rechtssicherheit zu erreichen, ersuchen wir eine entsprechende Ergänzung in § 40b BAO vorzunehmen. Außerdem enthält § 40b BAO (neu) hinsichtlich der Fachhochschulen eine terminologische Unschärfe, die ausgeräumt werden sollte. Unser Vorschlag lautet dahingehend wie folgt:

„40b. Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zustehende Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie für damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen **oder für Studierende an der betreffenden Einrichtung im Sinne des § 4a Abs 3 Z 1 und 3 EStG oder an Fachhochschulen oder Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen** zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs 3 Z 1 und 3 EStG oder einer Fachhochschule **oder einer Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen** übertragen hat.“

Zudem regen wir an, dass die umfangreiche Novellierung des § 4a EStG sowie die terminologische Aufnahme des Begriffs „Fachhochschule“ bzw. „Fachhochschulen oder Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen“ (nach unserem Vorschlag) in der BAO dazu genutzt wird, den Fachhochschul-Sektor endlich auch explizit in § 4a FHStG als begünstigte Einrichtung zu nennen. Insofern würden wir um entsprechende Ergänzung in § 4 a Abs 2 Z 1 und Abs 3 Z 1 EStG ersuchen.

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger  
Präsident



Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär

Ergeht an  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)